

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

MINDESTANFORDERUNGEN

ART. 1.	FIRMA	1
ART. 2.	SITZ UND GERICHTSSTAND	1
ART. 3.	DAUER	1
ART. 4.	ZWECK	2
ART. 5.	ANSTALTSKAPITAL	2
ART. 6.	HAFTUNG	2
ART. 7.	DER VERWALTUNGSRAT	2
ART. 8.	KONTROLLSTELLE	4
ART. 9.	BESTELLUNG DER BEGÜNSTIGTEN	5
ART. 10.	VERÄUSSERUNG, BELASTUNG UND ÜBERTRAGUNG DER BEGÜNSTIGUNG	5
ART. 11.	AUSKUNFTSPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG	5
ART. 12.	VERLUST DER BEGÜNSTIGUNG	5
ART. 13.	GESCHÄFTSJAHR	6
ART. 14.	STATUTENÄNDERUNG	6
ART. 15.	BEISTATUTEN	6
ART. 16.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	6
ART. 17.	KUNDMACHUNG	7
ART. 18.	REPRÄSENTANT	7

Art. 1. Firma

Unter der Firma

.....

besteht nach diesen Statuten und nach Art. 534 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Anstalt als selbständige juristische Person.

Art. 2. Sitz und Gerichtsstand

Sitz der Anstalt ist

Die Anstalt hat ihren Gerichtsstand am Ort ihres Sitzes.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Anstalt ist nicht beschränkt.

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

Art. 4. Zweck

- Absicht der Anstalt ist es, ...
- Die Anstalt will/ bezweckt ...
- Zu diesem Zweck übernimmt die Anstalt die Kosten ...
- Auch kann die Anstalt dazu beitragen ...

Art. 5. Anstaltskapital

Das Kapital der Anstalt beträgt..... CHF/EUR/USD

Es ist voll und bar einbezahlt und nicht in Anteile zerlegt.

Art. 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet in allen Fällen nur das Anstaltsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 7. Der Verwaltungsrat

7.1 Das einzige und oberste Organ der Anstalt ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus ein bis fünf natürlichen oder juristischen Personen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine zeitlich nicht beschränkte Amtsdauer gewählt.

Ein mehrgliedriger Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und kann einen Präsidenten wählen.

7.2 So oft es die Geschäfte erfordern, versammelt sich der Verwaltungsrat auf Einladung seines Präsidenten, ist kein Präsident gewählt, auf Einladung eines Mitgliedes. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sitzungen des Verwaltungsrates können an jedem beliebigen Ort stattfinden. Über Verlangen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist sie am Sitz der Anstalt abzuhalten.

Den Vorsitz führt der Präsident. Ist kein Präsident bestellt oder dieser nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten sind. Ist bei Beginn der Sitzung Beschlussfähigkeit nicht

gegeben, so kann der Vorsitzende bestimmen, dass die Sitzung nach Ablauf von frühestens zwei Stunden fortgesetzt wird, wobei Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gegeben ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Derartige Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Haftung des Verwaltungsrates und seiner Mitglieder beschränkt sich auf absichtliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

7.3 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Mitglieder zuzuwählen. Hierzu bedarf es der Einstimmigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ferner für den Fall seines Ablebens oder für den Fall, dass es handlungsunfähig wird oder für den Fall, dass es sein Amt niederlegt, einen Nachfolger bestellen. Diese Bestellung soll möglichst schon bei Amtsantritt vorgenommen werden. Der Bestellung dieses Nachfolgers hat erstmals der Gründer und nachher der dann bestehende Verwaltungsrat einstimmig seine Zustimmung zu erteilen. Sollte aus irgendeinem Grund ein Mitglied keinen Nachfolger bestellt haben, so wird dieser vom Verwaltungsrat ernannt.

7.4 Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben.

Andererseits kann ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Ausschluss anderer gesetzlicher Bestimmungen nur vom Registeramt über Antrag von Beteiligten, wie z.B. der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Begünstigten oder anderweitig bestimmten Personen, aus wichtigen Gründen abberufen werden.

7.5 Dem Verwaltungsrat obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt gegenüber Dritten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung von Befugnissen an Dritte übertragen und Bevollmächtigte ernennen.

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

Im Besonderen fallen nachfolgende Angelegenheiten in die Kompetenz des Verwaltungsrates:

1. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Jahresergebnis
2. Beschlussfassung über Ausschüttungen
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Festlegung ihres Zeichnungsrechtes (Art. 9, 12)
4. Bestellung der Begünstigten und Festlegung des Inhaltes ihrer Begünstigung sowie Widerruf und Abänderung der Begünstigung (Art. 15)
5. Änderung der Statuten sowie Erlass und Abänderung allfälliger Beistatuten (Art. 20, 21)
6. Auflösung und Liquidation der Anstalt sowie die Bestellung der Liquidatoren und Festlegung ihres Zeichnungsrechtes (Art. 22)
7. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausführung seiner Kompetenzen dritten Parteien zu übertragen und Bevollmächtigte zu ernennen.

7.6 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Anstalt erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Firmawortlaut ihren Namen beisetzen.

7.7 Für die Mitglieder der Verwaltung hat das in Art. 183 PGR normierte Konkurrenzverbot nur dann Gültigkeit, wenn es ausdrücklich im Bestellungsbeschluss festgehalten ist.

Art. 8. Kontrollstelle

Der Verwaltungsrat hat das Recht, nicht aber die Pflicht, zur Überprüfung der Jahresrechnung jederzeit eine Kontrollstelle von 1 - 3 Mitgliedern zu wählen oder an deren Stelle eine Treuhandfirma zu bestimmen, denen auch andere Obliegenheiten übertragen werden können. Das Nähere über Aufgabenkreis und Entschädigung an die Kontrollstelle bestimmt der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat hat die Pflicht, zur Überprüfung der Jahresrechnung eine Kontrollstelle von 1 - 3 Mitgliedern zu wählen oder an deren Stelle eine Treuhandfirma zu bestimmen, denen auch andere Obliegenheiten übertragen werden können. Das Nähere über Aufgabenkreis und Entschädigung der Kontrollstelle bestimmt der Verwaltungsrat.

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

Die Kontrollstelle hat die Bücher und die Jahresrechnungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Art. 9. Bestellung der Begünstigten

Es steht im freien Ermessen des Verwaltungsrates, im Rahmen eines Beistatutes oder in anderer verbindlicher Form zu bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Begünstigter der Anstalt sein soll, wie auch über den Widerruf oder die Abänderung dieser Begünstigung zu verfügen.

Die Ausübung dieser Befugnis kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen.

Art. 10. Veräusserung, Belastung und Übertragung der Begünstigung

Begünstigten, welche ihre Begünstigung einschliesslich aller Leistungen aus dem Anstaltsvermögen unentgeltlich erlangt haben, dürfen diese Zuwendungen von ihren Gläubigern auf dem Wege des Sicherungs-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens nicht entzogen werden.

Die Begünstigung sowie die bereits angefallenen Beträge dürfen ohne einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrates nicht veräussert, übertragen oder belastet werden.

Art. 11. Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Der Verwaltungsrat kann einem Begünstigten auf schriftliches Verlangen und soweit es seine Rechte betrifft, über alle die Anstalt betreffenden Tatsachen und Verhältnisse in billiger Weise Auskunft geben.

Wenn jedoch der Verwaltungsrat zur Ansicht gelangen sollte, dass diese Auskünfte nur in missbräuchlicher und unerlaubter Absicht oder in einer dem Interesse der Anstalt oder Begünstigten abträglichen Weise verwendet werden könnten, so darf er diese Auskunft nicht erteilen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet allein der Verwaltungsrat.

Diese Statuten, allfällige Beistatuten, überhaupt alle tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Anstalt dürfen nicht zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, dass der Verwaltungsrat einstimmig dies als im Interesse der Anstalt oder der Begünstigten gelegen erachtet.

Art. 12. Verlust der Begünstigung

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

Wer diese Anstalt als solche, ihre Errichtung oder ihren Bestand, ihre Statuten oder Beistatuten Vermögenszuwendungen, von wem immer diese erfolgt sein sollen sowie Beschlüsse ihrer Organe, die sich auf Gesetz, Statuten oder Beistatuten stützen, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfecht, geht für sich und seine Rechtsnachfolger jeglicher Begünstigung verlustig und zwar mit rückwirkender Kraft.

Als Anfechtungshandlung wird bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde angesehen.

Der Verwaltungsrat kann die Begünstigung aufrecht erhalten, wenn das bezügliche Begehren wieder zurückgenommen oder von der Fortsetzung des Verfahrens endgültig Abstand genommen wird.

Art. 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14. Statutenänderung

Der Verwaltungsrat ist zur Ergänzung und Abänderung der Statuten befugt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 15. Beistatuten

Der Verwaltungsrat hat das Recht, Beistatuten zu erlassen. Sie bedürfen der schriftlichen Form und sind vom Gründer bzw. von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind nach Möglichkeit zu beglaubigen. Solche Beistatuten haben die gleiche Rechtswirkung wie die Statuten selbst.

Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, erlassene Beistatuten jederzeit einer Abänderung zu unterziehen oder diese aufzuheben.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 16. Auflösung und Liquidation

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschliessen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bestellt die Liquidatoren und regelt deren Zeichnungsrecht.

MUSTERSTATUTEN FÜR ANSTALTEN

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist an die Begünstigten im Verhältnis ihrer Begünstigung auszuschenken.

Art. 17. Kundmachung

Erforderliche öffentliche Kundmachungen erfolgen durch Publikation in einer Liechtensteiner Zeitung.

Art. 18. Repräsentant

Der Repräsentant wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Diese Statuten wurden in englischer und deutscher Sprache erlassen. Im Falle eines Konfliktes gilt die deutsche Fassung.

Die Gründerin: